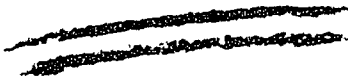


Republik Österreich



Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 5. September 1995
GZ: 10.101/295-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
1618 IAB
1995 -09- 07

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

ZU

1620 U

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1620/J betreffend H-FCKW-Verordnung, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 12. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Das Umweltministerium hat dem Wirtschaftsministerium einen Verordnungsentwurf für eine Reihe von ozonschichtzerstörenden Substanzen (H-FCKW, Methylbromid und teilhalogenierte Halone) vorgelegt. Dieser setzt - EU-konform - wesentlich raschere Ausstiegstermine fest als in der entsprechenden Regelung der EU vorgesehen sind. Diese früheren Termine sind jenen in den EU-Staaten Italien, Dänemark und Schweden sehr ähnlich.

Werden Sie der Verordnung des Umweltministeriums in seiner aktuellen Fassung zustimmen?

1a) Wenn ja, bis wann?

Republik Österreich

~~_____~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

1b) Wenn nein, warum nicht (Bitte um detaillierte Erklärung, welcher der im Entwurf vorgeschlagenen Termine (für welche Substanzen) für Sie nicht akzeptabel ist)?

Antwort:

Vorweg darf festgehalten werden, daß dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht klar ist, auf welche Entwurfsfassung (Datum) einer H-FCKW-Verordnung sich die Anfrage bezieht.

Unabhängig davon geht sie außerdem fälschlicherweise von der EU-Konformität einer österreichischen Regelung auf dem H-FCKW-Sektor aus. Die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Norm stellt die Verordnung des Rates vom 15.12.1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, dar. Diese entspricht voll dem derzeitigen, fortschrittlichen Stand der FCKW- und H-FCKW-Minderungstechnik und wäre auch für Österreich vollkommen ausreichend, zumal sie die - bereits mehrfach verschärften - Vorgaben des Montrealer Protokolls betreffend ozonschichtabbauende Stoffe in bereits einseitig weiter verschärfter Form implementiert. Die Rechtsgrundlage der gegenständlichen EU-Verordnung - Artikel 130s EGV-Vertrag - läßt gemäß Artikel 130t EG-V strengere nationale Regelungen zu, diese dürfen aber den einzelnen Bestimmungen des EG-Vertrages nicht zuwiderlaufen und sind somit im Lichte der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Insbesondere dürfen Schutzmaßnahmen keine willkürliche Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels innerhalb der Gemeinschaft darstellen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird daher keinesfalls einem Verordnungsvorhaben, das Handelsbarrieren zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten errichtet, seine Zustimmung erteilen können - noch dazu unter dem weiteren Aspekt, daß er damit die Schaffung einer EU-widrigen Rechtsnorm zulassen würde.

Republik Österreich

~~_____~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 2 der Anfrage:

Der Entschließungsantrag des Nationalrates vom 26.1.1989 und die zwischenzeitlich vorgenommene Änderung der Vergaberichtlinien von Leistungen von Bundesdienststellen legen ein klares Bekenntnis für ein umweltfreundliches Beschaffungswesen ab. In diesem Zusammenhang ist es von besonderem Interesse, ob der Bund den Einsatz von ozonschichtzerstörenden Substanzen vermeidet. Gehen die Bundesdienststellen bei der Vermeidung von ozonschichtzerstörenden Chemikalien mit "gutem Beispiel" voran; d.h. wird der Bund seinen eigenen Vergabe-Richtlinien gerecht?

Antwort:

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 10 Abs. 7 des Bundesvergabegesetzes (BVergG, BGBl. Nr. 462/1993) im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist.

Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 972, GP XVIII) ist dieser Grundsatz der Umweltgerechtigkeit vor allem bei der Erarbeitung der Ausschreibung und hier insbesondere des Leistungsverzeichnisses zu beachten. Auf die gemäß der Allgemeinen Bundesvergabeverordnung BGBl. Nr. 17/1994, für verbindlich erklärten Bestimmungen des Pkt. 2.2.1.2. der ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 wird hingewiesen.

Punkte 3 und 4 der Anfrage:

Kommen bei Aufträgen durch Bundesdienststellen noch ozonschichtzerstörende Substanzen in der Klima- und Kühltechnik zum Einsatz?

3a) Wenn ja, warum und in welchen Anwendungsbereichen (Bitte für den Zeitraum der letzten 18 Monate angeben)?

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

3b) Wenn nein, seit wann nicht?

Kommen bei Aufträgen des Bundes noch ozonschichtzerstörende Substanzen in Kunststoffschäumen (Dämmstoffen etc.) zum Einsatz?

4a) Wenn ja, warum und in welchen Anwendungsbereichen (Bitte für den Zeitraum der letzten 18 Monate angeben)?

4b) Wenn nein, seit wann nicht?

Antwort:

Bei Ausschreibungen und Aufträgen sind die Richtlinien des Umweltressorts anzuwenden.